



Absenzenregelung

Gesetzliche Grundlagen

Laut Schulpflichtgesetz (SchPflG § 9 Abs. 1) und Schulunterrichtsgesetz (SCHUG § 43 Abs.1) sind **S&S verpflichtet**, den Unterricht (incl. die am Schuljahresanfang gewählten unverbindlichen Übungen und Förderkurse) **regelmäßig und pünktlich** zu besuchen, und haben sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Ein Fernbleiben der S&S von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle

- a) **gerechtfertigter Verhinderung** oder
- b) **bei Erlaubnis zum Fernbleiben (durch KV oder Direktion)** oder
- c) **bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen**

zulässig. (SCHUG § 45, Abs. 1)

→ **ad a)** Rechtfertigungsgründe für Abwesenheiten (laut SchPflG § 9, Abs. 1):

- Erkrankung der Schülerin / des Schülers,
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers / der Schülerin,
- Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe der Schülerin / des Schülers bedürfen,
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin / des Schülers in der Familie oder im Hauswesen



Die Verwendung von S&S zu häuslichen Arbeiten (z.B. regelmäßige Betreuung von Geschwistern während der Unterrichtszeit) ist **nicht** als Rechtfertigungsgrund für eine Unterrichtsverhinderung anzusehen.


S&S bzw. deren Erziehungsberechtigten haben den Klassenvorstand oder die Direktion von jeder Verhinderung umgehend / ohne Aufschub mündlich, telefonisch oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem, krankheitsbedingtem kürzeren Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der/die Schulleiter/in die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war. (SCHUG §45 Abs. 3)

→ **ad b)** **Auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten oder die/des eigenberechtigte/n Schülerin/Schülers kann** für einzelne Stunden bis zu einem Schultag **der Klassenvorstand**, darüber hinaus der/die **Schulleiter/in (der Abteilungsvorstand)** die **Erlaubnis zum Fernbleiben** aus wichtigen Gründen **erteilen**. (SCHUG § 45 Abs. 4) Diesbezüglich ist von den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten S&S **zeitgerecht** ein schriftliches Ansuchen um Unterrichtsfreistellung beim KV zu stellen - bei Ansuchen für mehr als einen Tag lt. Hausordnung 14 Tage vor der gewünschten Freistellung über den KV an die Direktion!

Wenn eine Schülerin / ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule **länger als eine Woche** oder **fünf nicht zusammenhängende Schultage** oder **30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen** und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so **gilt die Schülerin / der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet**. (SCHUG § 45, Abs.5)

1. Abwesenheit vom Unterricht

- **Kann ein/e Schüler/in nicht am Unterricht teilnehmen, so muss unverzüglich (am ersten Tag des Fehlens bis 7:45 Uhr) eine Sofortmeldung an die Schule erfolgen. (Bitte dabei Name der Schülerin / des Schülers und Klasse angeben).**
Die Sofortmeldung kann **telefonisch** (Tel. 01 / 604 42 18) oder direkt im **elektronischen Klassenbuch** (WebUntis) erfolgen.
- **Außerschulische Termine (Arztbesuche, Behördenwege) sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.** Wenn dies nicht möglich ist, muss an den KV ein Ansuchen um Freistellung vom Unterricht für diesen Termin gestellt werden. Sollte es sich um einen plötzlichen / unvorhersehbaren Arzt- oder Behördenweg handeln, ist eine Zeitbestätigung vorzulegen.
- Wenn der Schüler / die Schülerin wieder die Schule besucht, ist **umgehend (max. 5 Schultage) ein schriftliches Entschuldigungsansuchen** mit genauer Angabe der Fehltag bzw. -stunden und des Grundes (z.B.: „Krankheit“) - beim Klassenvorstand abzugeben. Siehe Formular auf der Homepage bzw. QR-Code. 
- Bei einer **länger als eine Woche** dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem, krankheitsbedingtem kürzeren Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- **Übersteigt die Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers 25% der Unterrichtszeit in einem Fach, so muss sie / er in dem betreffenden Fach eine Prüfung ablegen** (= Nachholen versäumter Pflichten), wobei zuvor von L&L Rücksprache mit dem KV zu halten ist. Zuspätkommen wird dabei als Absenz gewertet. Bezüglich der Rechtfertigungsgründe des Zuspätkommens ist von den L&L mit Augenmaß vorzugehen.
- **Damit S&S und vor allem deren Erziehungsberechtigte einen besseren Einblick über die Absenzen bekommen, erhält jeder Schüler / jede Schülerin pro Schuljahr zweimal (um Weihnachten bzw. Anfang Mai) vom KV eine aktuelle WebUntis-Absenzenauswertung, die von den Erziehungsberechtigten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden muss.**


2. Verspätetes Erscheinen zum Unterricht

Definition: Betritt ein/e Schüler/in nach dem/der Lehrer/in bzw. während oder nach Begrüßung der Klasse durch den/die LehrerIn den Unterrichtsraum, so liegt ein **Zuspätkommen** von S&S vor.

vorhersehbar	Nicht vorhersehbar
<p>Sollte ein/e Schüler/in aus vorhersehbaren Gründen (z.B. nicht verschiebbare Behördenwege, Arzttermine) später in den Unterricht kommen, so muss im Voraus beim Klassenvorstand ein ausgefülltes Entschuldigungsformular in schriftlicher Form abgegeben werden.</p> <p>Für den Tag der Verspätung ist diese Entschuldigung im Bedarfsfall durch eine Zeitbestätigung umgehend (max. 5 Unterrichtstage) zu ergänzen.</p>	<p>Sollte ein/e Schüler/in aus nicht vorhersehbaren Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der S&S liegen (z.B. Verkehrsbehinderung), zu spät in den Unterricht kommen, so ist umgehend (max. 5 Unterrichtstage) ein schriftliches Entschuldigungsansuchen unter Angabe des Grundes beim Klassenvorstand abzugeben.</p> <p>Bei unvorhersehbaren Verspätungen, die im Verantwortungsbereich der S&S liegen (z.B. Verschlafen), ist ebenso umgehend (max. 5 Unterrichtstage) eine Entschuldigung beim KV mit Abwesenheitsgrund abzugeben.</p> <p>Im Wiederholungsfall werden diese Fehlzeiten vom KV automatisch nicht entschuldigt.</p>

Bei Nichteinhaltung der Fristen (max. 5 Tage) bzw. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen (schriftliche Meldung im Voraus bei vorhersehbaren Absenzen bzw. Nachreichung einer Arztbestätigung im Bedarfsfall) entstehen aufgrund fehlender Rechtfertigungsgründe **unentschuldigte Fehlstunden**. Fehlzeiten / Verspätungen, die durch schulinterne Gespräche (Mediation, Frühwargespräche, Jugendcoaching, Schulärztin, SOS-Team usw.) entstehen, werden nur nach Rücksprache des KVs mit dem jeweiligen L entschuldigt.

3. Vorzeitige Entlassung vom Unterricht

vorhersehbar	Nicht vorhersehbar
<p>Sollte eine Schülerin / ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen müssen (z.B. Behördenweg, Arzttermin), so muss im Voraus zeitgerecht durch Abgabe eines Entschuldigungsansuchens beim Klassenvorstand die Erlaubnis um Unterrichtsfreistellung eingeholt werden.</p> <p>Die Entlassung erfolgt durch den / die Lehrer/in der letzten an diesem Tag besuchten Unterrichtsstunde, allerdings nur, wenn die Erlaubnis durch den KV (Eintrag in WebUntis od. Bestätigung am Entschuldigungsansuchen) erteilt wurde und nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen (= akute Erkrankung) frühzeitig vom Unterricht entlassen werden muss, so erfolgt an Tagen, an denen die Schulärztin im Dienst ist, eine Verständigung der Erziehungsberechtigten durch die Schulärztin. An Tagen, an denen die Schulärztin nicht im Dienst ist, erfolgt diese Verständigung durch das Sekretariat.</p> <p>Erkrankte S&S müssen persönlich abgeholt werden! Innerhalb von max. 5 Unterrichtstagen, nachdem die Schule wieder besucht werden kann, ist eine schriftliches Entschuldigungsansuchen beim Klassenvorstand abzugeben.</p>
	<p>Akute Erkrankungen zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht müssen (!) unverzüglich telefonisch im Sekretariat bzw. über WebUntis gemeldet werden.</p> <p>Entfällt diese Meldung, wird dem Ansuchen um Entschuldigung nicht stattgegeben.</p>

4. Befreiung vom Sportunterricht

Befreiung auf bestimmte Zeit:

Wenn eine Schülerin / ein Schüler **vorhersehbar aus medizinischen Gründen am Sportunterricht länger als eine Woche** nicht teilnehmen kann / darf (sehr wohl aber am restlichen Unterricht), so ist eine Befreiung durch die Schulärztin notwendig.

Dazu wird ein vorliegendes ärztliches Attest (z.B. Arztbrief eines Spitals nach einem Unfall - beispielsweise Armbruch) in eine entsprechende **Befreiung durch den Schularzt** umgewandelt. Dieser Schritt, der **unverzüglich** erfolgen muss, ist wichtig, damit die Schülerin / der Schüler als vom Unterricht befreit gilt.

Aufgrund dieser Befreiung ist laut Hausordnung die Anwesenheit in Nachmittagsstunden nicht erforderlich. Dieses Fehlen muss auch nicht mehr extra entschuldigt werden.

Sportbefreiungen sind unmittelbar nach dem Anlass einzureichen! **Eine nachträgliche Befreiung ist nicht möglich!!**

Zuspätkommen – Maßnahmen / Handlungsschritte / Konsequenzen

Betrifft ein/e Schüler/in nach dem/der Lehrer/in bzw. während oder nach Begrüßung der Klasse durch den / die Lehrer/in den Unterrichtsraum, so liegt ein Zuspätkommen vor.

BEOBACHTUNG 1 - Erstmaliges Zuspätkommen

→ Ansuchen um Entschuldigung der Fehlzeiten mit Angabe des Grundes beim KV
(KV entscheidet, ob entschuldigt oder nicht entschuldigt)



L - S

Maßnahme: pädagog. Gespräch mit S durch L des betroffenen Faches

BEOBACHTUNG 2 - Wiederholtes, durch S selbstverschuldetes Zuspätkommen

→ automatisch nicht entschuldigte Fehlzeiten

Maßnahmen / Vereinbarungen

- Pädagogisches Gespräch zwischen S - KV
(Beobachtungszeitraum festlegen → schriftliche Verhaltensreflexion durch S einfordern → Abgabe bei KV)
- Eintragung in die Verhaltenspyramide
- **zusätzlich:** telefonische Verständigung der E



KV - E



KV - S

BEOBACHTUNG 3 - Nochmaliges Zuspätkommen

→ pädagogische Maßnahmen greifen nicht oder werden ignoriert

Maßnahmen / Vereinbarungen:

- Verwarnung durch KV (Vermerk in WebUntis: Schulpflichtverletzung)
- Eintragung in die Verhaltenspyramide
- Gespräch KV – E – S
(Frühwarngespräch Verhalten → verbindliche Vereinbarungen treffen)

WebUntis

Frühwarnung



KV - E - S



KV

BEOBACHTUNG 4 - Verstoß gegen die beim Frühwarngespräch getroffenen Vereinbarungen

Maßnahmen / Vereinbarungen:

- pädagogisches Gespräch **Direktion – E – S – KV**
- Eintragung in die Verhaltenspyramide
- Verwarnung des S durch Direktion (Vermerk in WebUntis: Schulpflichtverletzung)
- unter Umständen: Meldung an die MA 11 (Gesundheit und Familie)

WebUntis



Dir - E - S - KV



Dir

BEOBACHTUNG 5 - Nochmaliges Zuspätkommen

→ Einberufung des Schlichtungsrates: Anhörung, Diskussion, Treffen von verbindlichen Vereinbarungen



Schlichtungsrat

Unentschuldigte Fehlstunden – Maßnahmen / Handlungsschritte / Konsequenzen

Unentschuldigte Fehlstunden können entstehen durch ...

- nichtgerechtfertigtes Fehlen (z.B. durch Nichtbringen von Entschuldigungen in den vorgegebenen Fristen)
- fehlendes Ansuchen um Unterrichtsfreistellung bei vorhersehbaren Absenzen
- fehlende Meldung einer akuten Erkrankung (v.a. am Nachmittag)
- wiederholtes, selbstverschuldetes Zuspätkommen

HANDLUNGSWEISE 1 – Ab der ersten unentschuldigten Fehlstunde / Fehlzeit von S&S

Maßnahme / Vereinbarung:

- Verständigung der Erziehungsberechtigten durch KV
- pädagogisches Gespräch KV - S



KV - E



KV - S

HANDLUNGSWEISE 2 - Bei weiteren unentschuldigten Fehlstunden

Maßnahme / Vereinbarung:

- Frühwarngespräch KV – E - S
- Verwarnung durch KV → Klassenbucheintragung (Vermerk in WebUntis: Schulpflichtverletzung)
- Eventuell schriftliche Verhaltensreflexion von S über KV einfordern

Frühwarnung



KV - E - S



KV

WebUntis

HANDLUNGSWEISE 3 - Ab 10 unentschuldigten Fehlstunden

Maßnahme / Vereinbarung:

- Verhaltensnote (mind. Antrag auf „Wenig zufriedenstellend“ bei der Klassenkonferenz)
- Meldung des S durch KV in der Direktion
- unter Umständen Gespräch Dir – E – S- KV bzw. Verwarnung durch Direktion wegen Schulpflichtverletzung
- Eventuell schriftliche Verhaltensreflexion von S über Dir einfordern



Dir - E - S - KV



Dir

WebUntis

HANDLUNGSWEISE 4

a) Schulpflichtige S&S:

Ungerechtfertigtes Fernbleiben an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen oder auch bei zeitlich geringeren schwerwiegenden Schulpflichtverletzungen (z.B. wenn Maßnahmen / Verwarnungen erfolgt sind).

b) Nicht schulpflichtige S&S:

ab 30 unentschuldigten Fehlstunden

Maßnahme / Vereinbarung:

- **Gespräch Direktion – S – E – KV** → Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche



Dir - E - S - KV

Trifft diese Mitteilung in diesem Zeitraum nicht ein erfolgt bei ...

a) schulpflichtigen S&S:

Gefährdungsmeldung an die MA 11 (Gesundheit und Familie) bzw. **Erstattung einer Verwaltungsstrafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafmaß 110 bis 440 €)**

b) nicht schulpflichtigen S&S:

automatische Abmeldung von der Schule

→ **GAME OVER**

